

## 83 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über den Antrag der Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) (46/A)**

Die Abgeordneten Egg, Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 28. September 1983 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der gleichzeitig eingebrachte Initiativantrag betreffend eine 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht Maßnahmen mit dem Ziel vor, zum einen die Bemühungen zur Sicherung der Arbeitsplätze zu unterstützen und zum anderen zur Entlastung des Bundeshaushaltes beizutragen.

Letztere Maßnahmen auch für den Bereich der Kranken- und Unfallversicherung der Beamten zu treffen, ist Aufgabe des vorliegenden Antrages betreffend eine 13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Neuerungen:

- Änderung der Bestimmungen des § 36 B-KUVG über den Beginn des Ruhens von Leistungsansprüchen in der Unfallversicherung, der künftig mit dem Tag des Eintrittes des Ruhensgrundes wirksam wird (vgl. § 96 ASVG).
- Anfall des Hilflosenzuschusses in der Unfallversicherung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung im § 37 Abs. 2 B-KUVG; damit Wegfall der bis zu drei Monaten möglichen rückwirkenden Erhöhung der Versehrtenrente infolge Zuerkennung des Hilflosenzuschusses (vgl. § 97 Abs. 2 ASVG).
- Überweisung von Mitteln der Beamten-Krankenversicherung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger nach dem Vorbild einer derartigen Überweisung aus Mit-

teilen der ASVG-Krankenversicherungsträger an diesen Ausgleichsfonds im Rahmen des Antrages einer 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

- Sistierung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Beitragszuschlages zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 22 Abs. 3 B-KUVG) für die Jahre 1984 und 1985.

Bezüglich der weiteren Begründung dieser Maßnahmen wird, da sie in der Hauptsache finanzieller Natur sind, auf die Finanzielle Begründung verwiesen.

Abschließend ist noch die Änderung des § 46 Abs. 3 B-KUVG zu erwähnen, die im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes notwendig geworden ist.

### Finanzielle Begründung

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) hat im Versicherungszweig Krankenversicherung in den letzten drei Jahren nachstehende Gebarungsüberschüsse erzielt:

1980	.....	356,8 Mio. S ( 9,3% der Erträge)
1981	.....	437,9 Mio. S (10,4% der Erträge)
1982	.....	523,9 Mio. S (11,4% der Erträge)
Summe	.....	1 318,6 Mio. S

Diese Gebarungsüberschüsse hatten zur Folge, daß bilanzmäßig die flüssigen Mittel von Ende 1979 bis Ende 1982 von insgesamt 1 692,9 Millionen Schilling auf 3 058,3 Millionen Schilling gestiegen sind. Auf Grund der bisherigen finanziellen Entwicklung im Jahre 1983 muß — unter Berücksichtigung einer Überweisung von 600 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g ASVG) — bis zum Jahresende mit einem Gebarungsabgang von einer Größenordnung von etwa 150 Millionen Schilling gerechnet werden. Eine wesentliche Verringerung der Ende 1982 vorhandenen flüssigen Mittel wird dadurch nicht eintreten.

Ausgehend von dieser relativ günstigen finanziellen Lage des Zweiges Krankenversicherung enthält der vorliegende Antrag insbesondere zwei Maßnahmen finanzieller Art, wobei auf die von der BVA derzeit getätigten bzw. geplanten Investitionen Bedacht genommen wurde: Die BVA hat im Jahre 1984 in zwei gleich hohen Teilbeträgen insgesamt 300 Millionen Schilling an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger zu überweisen. Für die Jahre 1984 und 1985 erhält die BVA von den Dienstgebern keinen Zuschlag zu den Beiträgen zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (Beitragszuschlag für erweiterte Heilbehandlung). Diese Mindereinnahmen werden 1984 etwa 265 bis 270 Millionen Schilling, 1985 etwa 280 bis 290 Millionen Schilling betragen.

Die besondere Rücklage für erweiterte Heilbehandlung hat 200,4 Millionen Schilling Ende 1982 betragen. Sie wird vermutlich bis zum Jahresende 1983 noch etwas steigen. Im Jahre 1984 wird demnach der Aufwand für erweiterte Heilbehandlung weitgehend aus dieser besonderen Rücklage bestritten werden können. Es muß jedoch auf alle Fälle

damit gerechnet werden, daß im Jahre 1985 der Aufwand für erweiterte Heilbehandlung aus den allgemeinen Mitteln, dh. aus den normalen Beiträgen, finanziert werden muß.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 12. Oktober 1983 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Schwimmer, Dr. Stummvoll, Dr. Schranz, Dr. Helene Partik-Pablé, Dr. Puntigam, Staudinger, Kräutl, Dipl.-Ing. Flicker, Egg, Dr. Feurstein und Dr. Hafner sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 10 12

**Kräutl**

Berichterstatter

**Egg**

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl. Nr. 285/1981, BGBl. Nr. 592/1981 und BGBl. Nr. 78/1983 wird geändert wie folgt:

1. § 36 erster Satz hat zu lauten:

„Das Ruhen von Leistungsansprüchen in der Kranken- und Unfallversicherung wird mit dem Tag des Eintritts des Ruhensgrundes wirksam.“

2. Im § 37 Abs. 2 zweiter Satz hat der Ausdruck „oder eines Hilflosenzuschusses“ zu entfallen.

3. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat Mai beziehungsweise Oktober auszufällten Rente einschließlich der Zuschüsse.“

**Artikel II**

**Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der

Fassung des Art. I Z 2 sind nur anzuwenden, wenn die Antragstellung nach dem 31. Dezember 1983 erfolgt ist.

**Artikel III**

**Schlußbestimmungen**

(1) Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aus den Mitteln der von ihr durchgeführten Krankenversicherung 150 Millionen Schilling am 20. April 1984 und 150 Millionen Schilling am 20. September 1984 zu überweisen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes ist für die Geschäftsjahre 1984 und 1985 zur Bestreitung der Auslagen der erweiterten Heilbehandlung (§ 70 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes) vom Dienstgeber kein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten.

**Artikel IV**

**Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

**Artikel V**

**Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.